

Deckung des anderweitig nicht gedeckten Kreisbedarfes erhoben; ihren Maßstab bilden die im Regierungsbezirke erhobenen unmittelbaren Staatssteuern. Umlagepflichtig ist, wer im Regierungsbezirke mit solchen Steuern angelegt ist. Die Höhe der Kreisumlagen, die mit den Staatssteuern erhoben werden, wird vom König auf Antrag des Landrates im Landratsabschiede festgesetzt. Umlagenstreitigkeiten werden von den Finanzbehörden entschieden.

Der von der Kreisregierung bearbeitete und vom König genehmigte Entwurf des Haushaltplanes wird vor Beginn des Jahres, für das er bestimmt ist, dem Landrate zur Prüfung und Beantragung der erforderlichen Umlagen vorgelegt.

### § 18. Die Stiftungen.

Neue Stiftungen bedürfen zu ihrer Entstehung der königlichen Bestätigung. Allen Religionsteilen werden ohne Ausnahme ihre Stiftungen gewährleistet. Das gesamte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohltätigkeit steht unter dem besonderen Schutze des Staates; es darf unter keinem Vorwande zum Finanzvermögen und in der Substanz für andere als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Beteiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert oder verwendet werden. Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens (s. auch oben S. 142) steht den Gemeinden bzw. Ortschaften zu, soweit nicht durch Gesetze oder Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung angeordnet ist. Die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und der örtlichen Kultusstiftungen fällt, besondere Rechtstitel ausgenommen, in die Zuständigkeit der Kirchenverwaltungen; das Pfründe-